



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 4 | 2016
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

17. Juni 2016

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

INHALTSVERZEICHNIS

Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Hochschule Mainz vom 14. Juni 20163

Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft

der Hochschule Mainz vom 15. Juni 20164

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 14.06.2016

Das Studierendenparlament der Hochschule Mainz hat am 31. Mai 2016, gestützt auf § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz folgende Beitragsordnung beschlossen, welche nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Mainz vom 13.06.2016 hiermit bekannt gemacht wird.

- § 1 Studierenden einschließlich beurlaubter Studierenden leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Beurlaubung. Die Landeshochschulkasse übernimmt die Einziehung der Beträge.
- § 2 Die Höhe des Beitrags wird auf 215,00 € je Semester festgesetzt, erstmalig zum Wintersemester 2016/2017.
- § 3 Die Beiträge stehen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- § 4 Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- § 5 Studierende, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, haben im Falle einer Exmatrikulation keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- § 6 Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Mit Ablauf des Sommersemesters 2016 tritt die Beitragsordnung vom 19. Mai 2015 außer Kraft.

Mainz, den 14. Juni 2016

Marten Pukrop
Präsident des Studierendenparlaments

Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 15.06.2016

Auf Grund des §108 Abs. 3 S.1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505) hat die Studierendenschaft der Hochschule Mainz die nachfolgende Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 15. Mai 2003 (Staatsanzeiger 2003, Nr. 21 Seite 1382 ff.) beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 13.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt „IV. Allgemeiner Studierendenausschuss“ (§32-39) soll durch folgenden Abschnitt IV. (§32 - 39) ersetzt. Der Paragraph 33a wird neu hinzugefügt.

IV. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

§ 32 [Begriff, Aufgaben]

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuPa und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA hat auf Antrag des Studierendenparlaments einen Tätigkeitsbericht zu verfassen.
- (4) Der AStA gibt regelmäßig eine Informationsmeldung heraus.
- (5) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von der/dem AStA-Vorsitzenden abgegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Mitzeichnung des/der Finanzreferent(in) erforderlich.

§ 33 [Wahl]

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den Vorstand des AStA. Diese Wahl findet geheim statt.
- (2) Eine öffentliche Wahl ist, mit Ausnahme der Wahl des Vorstands, mit einstimmigen Beschluss desselben möglich.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder auf sich vereinigt. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
- (4) Das Studierendenparlament wählt mit einfacher Mehrheit die Referate in der Reihenfolge des § 34. Dabei können die Vorschläge der/des AStA-Vorsitzenden berücksichtigt werden.

§33a [Standorte]

- (1) Das StuPa hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, Ämter standortabhängig mehrfach zu besetzen, um einer räumlichen Trennung, im Interesse der Studierenden, gerecht zu werden.

- (2) Ist dies der Fall, wird der Vorstand zum Gesamtvorstand. Standortbezogene Vorstände können gewählt und Rechte und Pflichten durch die Geschäftsordnung abgetreten werden.
- (3) Es ist jeweils ein Gesamtreferatssprecher zu wählen, wenn ein Referat an mehr als einem Standort vertreten ist, um die Aufgaben standortübergreifend zu koordinieren. Dieses Amt kann in Personalunion mit den standortbezogenen Aufgaben wahrgenommen werden.
- (4) Die getrennte Ausführung der Ämter darf nicht zum Nachteil der Studierenden sein. Bei unterschiedlichen Vorstellungen über die Ausführung von Aufgaben ist die Meinung des Gesamtreferenten, bzw. auf höherer Ebene des StuPas maßgeblich. Näheres kann die Geschäftsordnung des AStAs regeln.

§ 34 [Organe]

- (1) Der AStA besteht aus:
 1. dem Vorstand nach Absatz 2
 2. den Referent(inn)en nach Absätzen 3 und 4
- (2) Der Vorstand, welcher die Geschäftsführung darstellt, besteht aus der/dem Vorsitzenden, die/der gleichzeitig Geschäftsführer(in) des AStA ist, einem/einer Stellvertreter(in) und dem/der Finanzreferent(in).
- (3) Weitere Referate, die aus der Wahl des StuPa hervorgehen sind:
 1. Sozialreferat
 3. hochschulpolitisches Referat
 4. Ausländerreferat gemäß § 69 und § 70 der Satzung
 5. Kulturreferat
 6. Öffentlichkeitsreferat
 7. Sportreferat
 8. Verkehrsreferat
 9. Finanzreferat

Die Referate und Referent(inn)en, den Vorstand miteinbezogen, sind untereinander gleichberechtigt, soweit die Satzung, die Geschäftsordnung des AStAs und andere Ordnungen nichts anderes vorschreiben.

- (4) Weitere Referate und Referent(inn)en können auf Vorschlag des AStAs gewählt werden. Die Anzahl und die Aufgaben der Referate und Referent(inn)en werden vom StuPa nach Vorschlag des AStA-Vorstandes festgelegt. Es können dabei auch mehrere Referenten mit dem gleichen Aufgabenfeld betraut werden. Falls dieser Fall eintritt, hat das StuPa das Recht, einen Referatssprecher zu bestimmen, der gegenüber den Referenten weisungsbefugt ist.

§ 35 [Konstituierungsauftrag]

Die Wahl des AStA muss innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des ersten Zusammentretens des Studierendenparlaments abgeschlossen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt das Studierendenparlament als aufgelöst.

§ 36 [Misstrauen]

- (1) Den Mitgliedern des AStA kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Dieses Misstrauen bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments. Der AStA-Vorstand ist hierüber rechtzeitig zu informieren und seine Meinung zu berücksichtigen.

- (2) Wird einem Mitglied des AStA das Misstrauen ausgesprochen, muss das Studierendenparlament innerhalb von dreißig Vorlesungstagen entweder einen Nachfolger oder einen neuen AStA wählen.

§ 37 [Amtszeit]

- (1) Der AStA tritt sein Amt unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder an. Seine Amtszeit entspricht der des Studierendenparlaments.
- (2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet:
 1. mit dem Amtsantritt eines neuen AStA
 2. durch Exmatrikulation
 3. durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
 4. durch Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach § 36 Abs. 2.
- (3) Tritt ein Mitglied des AStA-Vorstands oder der gesamte AStA zurück, so ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des StuPa zwecks Neuwahl einzuberufen. Ist nach einer zweiten außerordentlichen Sitzung noch keine Neuwahl der AStA-Mitglieder erfolgt, so gilt das Studierendenparlament als aufgelöst.
- (4) In den Fällen der §§ 37 und 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bleiben die AStA-Mitglieder geschäftsführend im Amt.

§ 38 [Geschäftsordnung]

- (1) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des StuPa bedarf.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Der AStA kann durch Beschluss des StuPa oder eines Ausschusses des StuPa zur Teilnahme an dessen Sitzung verpflichtet werden.
- (4) Die standortabhängig gewählten Referent(innen) können auch eine eigene standortbezogene Geschäftsordnung für ihren Standort beschließen.

§ 39 [Haushaltsplan]

- (1) Die Referent(inn)en des AStA haben zu Beginn ihrer Amtszeit einen Teilhaushaltsplan für ihren Bereich zu erstellen, der gemäß § 32 Abs. 2 der Zustimmung des StuPa bedarf.
- (2) Die Aufwendungen der Referent(inn)en im Rahmen ihrer Tätigkeit werden nach Vorlage eines Kostenzettels abgegolten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz den 15. Juni 2016

Der Präsident des Studierendenparlaments
Marten Pukrop